

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom _____ folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 26.03.2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	51.311.277	--	--	51.311.277
Aufwendungen	61.142.954	--	--	61.142.954
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	49.448.527	--	--	49.448.527
Auszahlungen	56.443.900	--	--	56.443.900
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.084.950	--	--	4.084.950
Auszahlungen	5.250.100	--	--	5.250.100

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage und die bisher festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.